

Ratsfraktion **DIE LINKE**. Kiel, Fleethörn 9-13, 24103 Kiel
Jobcenter Kiel
z.H. Frau Hannemann-Röttgers
Adolf-Westphal-Straße 2

Kiel, den 17.06.13

24143 Kiel

Veröffentlichungspflichten des Jobcenters Kiel nach § 11 IFG

Sehr geehrte Frau Hannemann-Röttgers,

nach § 50 Abs. 4 SGB II richtet sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber dem Jobcenter Kiel nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Gemäß § 11 IFG haben Behörden, die den Regelungen des IFG unterliegen, bestimmte Veröffentlichungspflichten. Die Behörde hat Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe des IFG allgemein zugänglich zu machen. Die vorbenannten Verzeichnisse und Pläne sowie weitere geeignete Informationen sind zudem in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen. Zu den Informationssammlungen zählen insbesondere die Dienst- und Handlungsanweisungen des Jobcenters Kiel.

Ratsherr Hildebrandt hat mich gebeten, Sie um Auskunft zu bitten, an welcher Stelle das Jobcenter Kiel die vorbenannten Informationen in elektronischer Form – also im Internet – öffentlich zugänglich gemacht hat.

Für Ihre kurzfristige Rückmeldung bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichem Gruß,

Florian Jansen